

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der PIRATEN NRW (Drucks. 16/4588 und 16/4956),
"Verbot der Haltung von Delphinen",
abgegeben anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz,
Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 28. 4. 2014**

I.

Die DJGT e. V. regt an, dass das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (als Oberste Tierschutz- und Naturschutzbehörde) ein Sachverständigengutachten zu folgenden zwei Fragen in Auftrag gibt

1.

Ist eine Haltung, in der Delphine verhaltensgerecht iS von § 68 Abs. 2 Nr. 1 Landschaftsgesetz (LG) untergebracht sind und die hohen Anforderungen iS von § 68 Abs. 2 Nr. 2 LG entspricht, überhaupt möglich?

2.

Wenn ja: Welche Bedingungen müssen erfüllt werden, damit man davon sprechen kann, dass Delphine gem. § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Landschaftsgesetz (LG) so gehalten werden, dass ihren biologischen und Erhaltungsbedürfnissen Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe, Gestaltung und inneren Einrichtungen verhaltensgerecht ausgestaltet sind und ihre Haltung stets hohen Anforderungen genügt?

Dabei bedeutet "hohe Anforderungen", dass die Grundbedürfnisse der Tiere in den Funktionskreisen "Nahrungserwerbsverhalten", "Körperpflege", "Sozialverhalten", "Mutter-Kind-Verhalten", "Ruhen" und "Erkundung" im Wesentlichen, d. h. weitgehend befriedigt werden, und dass die Fortbewegung der Tiere nicht so eingeschränkt wird, dass ihnen hierdurch vermeidbare Leiden oder Schäden entstehen; vgl. § 2 Nr. 1 und Nr. 2 Tierschutzgesetz.

II.

Zu Gutachtensfrage 1 (verhaltensgerechte Unterbringung von Delphinen überhaupt möglich?)

1.

Es muss festgestellt werden, dass es zu dieser Frage einen wissenschaftlichen Dissens gibt:

a)

Im (vom BMEL herausgegebenen) Säugetiergutachten 2014 (aktueller Entwurf) Nr. 24.1 wird (offenbar) davon ausgegangen, dass Große Tümmler verhaltensgerecht untergebracht werden können, wenn die dort beschriebenen Anforderungen eingehalten sind, u. a.:

Mehrbeckensystem;

mind. 50% des Hauptbeckens mehr als 4 m tief;

Innen- und Außengehege;

so lange wie möglich Zugang zum Außengehege;

für fünf erwachsene Große Tümmler mind. 600 m² voll nutzbare Gesamtfläche mit einem Wasservolumen von mind. 2.200 m³;

für jedes weitere Tier mind. 75 m² und 300 m³ dazu.

b)

Im sog. LANA-Gutachten von 1997 der Arbeitsgemeinschaft "Naturschutz" der Landesumweltministerien heißt es demgegenüber auf S. 2:

"Darüber hinaus wird vom LANA-Arbeitskreis die Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. im Differenzprotokoll <zum Säugetiergutachten von 1996> in Bezug auf die Haltung von Delphinen unterstützt. Auch aus Sicht des Arbeitskreises sollte auf jegliche Haltung von Delphinen verzichtet werden."

2.

Dieser Dissens kommt auch im Differenzprotokoll der Tierschutzsachverständigen zum Entwurf des Säugetiergutachtens 2014 zum Ausdruck:

Differenzprotokoll S. 11: "... lehnen die Haltung von Delfinen in Gefangenschaft ab, da essentielle biologische Bedürfnisse der Tiere nicht annähernd berücksichtigt werden können."

3.

Weiteren Ausdruck findet der genannte Dissens in einigen Ausführungen, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anlässlich der Anhörung im Deutschen Bundestag am 15. 5. 2013 zum Thema "Haltung von Delfinen beenden" gemacht worden sind (jeweils zu Frage 2: "Welche baulichen und welche Voraussetzungen bei der Wasserqualität sind für eine artgerechte Delfinhaltung erforderlich?"):

Sachverständige Dr. Altherr:

"Große Tümmler legen in Freiheit im Schnitt 60-100 km täglich zurück und erreichen Spitzengeschwindigkeiten bis zu 35 km/h. Dies lässt sich in Gefangenschaft nicht realisieren ... forderten die Tierschutzverbände im Rahmen der Verhandlungen um das neue Säugetiergutachten ein Drei-Becken-System (Hauptbecken +

Separationsbecken + Behandlungsbecken) wobei der Hauptpool eine Mindestlänge von 300 m aufweisen sollte ..."

Sachverständiger Dr. Brensing:

In deutschen Delfinarien sei u. a. keine artspezifische Fortbewegung, keine Futtersuche, kein Nestbau, kein natürliches Fortpflanzungs- und Sozialverhalten möglich. " habe ich als Sachverständiger der Tierschutzseite im Rahmen der Überarbeitung des Säugetiergutachtens eine Wasserfläche von 100.000 m² vorgeschlagen ..."

Sachverständiger Dr. Loos:

Wanderbewegungen von Delfinen zT über 4.000 km bei über 85 km pro Tag und einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h. "Es ergeben sich baulich nicht darstellbare Beckenlängen von über 800 Metern."

III

Vorfrage zu Gutachtensfrage 2: Erörterung, ob - nachdem das vom BMEL herausgegebene Säugetiergutachten voraussichtlich im Mai 2014 veröffentlicht wird und sich zur Haltung von Delphinen äußert - ein weiteres, von einem Bundesland in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten zur Frage der Delphinhaltung möglich, sinnvoll und - wenn es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommen sollte - in seinen Schlussfolgerungen und Empfehlungen auch durchsetzbar wäre.

1.

Gegen ein von einem Bundesland in Auftrag zu gebendes Gutachten könnte sprechen, dass es sich bei dem vom BMEL herausgegebenen Säugetiergutachten um ein sog. "standardisiertes" oder "antizipiertes" (d. h. vorweggenommenes) Sachverständigengutachten handelt. Solche Gutachten bilden normalerweise die Grundlage für verwaltungsrechtliche Anordnungen, z. B. nach § 16a Tierschutzgesetz, § 11 Absatz 2a Tierschutzgesetz oder auch § 68 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW. Nach der ständigen Rechtsprechung vieler Verwaltungsgerichte können die Verwaltungsbehörden gegenüber den Tierhaltern die in diesem Gutachten festgelegten Anforderungen durchsetzen.

So sagt z. B. das Verwaltungsgericht des Saarlands (Beschluss v. 8. 2. 2012, 5 L 48/12, juris Rn 172): Von solchen standardisierten Gutachten abzuweichen gibt es nur Anlass, "wenn der Nachweis fehlender Einschlägigkeit, etwa durch einen Praxisversuch, erbracht worden ist".

Bedeutet das, dass eine Behörde von den Vorgaben des Säugetiergutachtens nur abweichen kann, "wenn der Nachweis fehlender Einschlägigkeit, etwa durch einen Praxisversuch, erbracht worden ist"?

Nein!

Es ist notwendig, hier zu unterscheiden zwischen "Abweichungen nach unten" (also zu Lasten des Tierschutzes) und "Abweichungen nach oben" (also zugunsten des Tierschutzes).

Die gerichtlichen Entscheidungen zum Säugetiergutachten (soweit sie mir bei der Vorbereitung zu dieser Anhörung über das juris-Programm zugänglich waren) behandeln nur die Frage, ob von diesem Gutachten "nach unten" (also iS einer Unterschreitung der dort festgesetzten Mindestanforderungen) abgewichen werden darf, ob also Tierhalter, die die Anforderungen des Säugetiergutachtens nicht einhalten wollen, gegen entsprechende behördliche Anordnungen mit Aussicht auf Erfolg im Klageweg vorgehen können. Das können sie nur, wenn sie den "Nachweis fehlender Einschlägigkeit, etwa durch einen Praxisversuch" führen können.

Die in der heutigen Anhörung interessierende Frage - könnten die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Beurteilung einer Delphinhaltung über die Mindestanforderungen des Säugetiergutachtens "nach oben" hinausgehen und Haltungsanforderungen anordnen, die tierfreundlicher sind - ist, soweit ersichtlich, bislang gerichtlich noch nicht entschieden worden.

Es spricht aber schon der Titel des Säugetiergutachtens ("Gutachten über Mindestanforderungen ...") dafür, dass es nicht ausgeschlossen sein kann, mit Hilfe anderer Gutachten höhere Anforderungen als die dort festgelegten Mindestanforderungen zu begründen und durchzusetzen, also "nach oben" vom Säugetiergutachten abzuweichen.

2.

In die gleiche Richtung weist, dass es für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "verhaltensgerecht" in § 2 Tierschutzgesetz (und damit auch in § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Landschaftsgesetz) verschiedene Erkenntnismittel gibt, die nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte untereinander gleichwertig sind und nicht in einem Rangverhältnis zueinander stehen.

Diese Erkenntnismittel sind

das einschlägige tiermedizinische und verhaltenswissenschaftliche Schrifttum,

die antizipierten oder standardisierten Sachverständigengutachten (also das Säugetiergutachten, aber auch das LANA-Gutachten),

Die (für Zootiere allerdings nicht vorhandenen) Empfehlungen des Ständigen Ausschusses zum Europäischen Tierhaltungsübereinkommen,

Sachverständigengutachten, die mit Bezug auf einen konkret zu beurteilenden Einzelfall (also mit Bezug auf eine bestimmte Haltung von Delphinen, z. B. das Delphinarium in Duisburg) in Auftrag gegeben und eingeholt worden sind.

Außerdem wird in der Rechtsprechung immer wieder darauf hingewiesen, dass bei der Auslegung stets auch der in § 1 S. 1 Tierschutzgesetz niedergelegte Gesetzeszweck, ‚aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen‘, zu berücksichtigen sei.

3.

Wenn allerdings ein - mit Bezug auf eine bestimmte Tierhaltung eingeholtes - Sachverständigengutachten zu anderen Ergebnissen kommt als das vom BMEL zu Tierhaltungen dieser Art herausgegebene standardisierte Gutachten, obliegt es der Beurteilung des zuständigen Richters, welchem Gutachten er das größere Gewicht beilegt, weil er es für überzeugender hält, und es deswegen seiner Entscheidung zugrunde legt.

Deshalb ist auch zu untersuchen: Hat das Säugetiergutachten in seinem die Delphinhaltung betreffenden Teil Schwächen (inhaltlicher oder verfahrensrechtlicher Art), die ein vom MKULNV eingeholtes, speziell auf eine bestimmte Delphinhaltung bezogenes Gutachten vermeiden könnte - mit der Folge, dass es sich vor Gericht als überzeugender erweisen würde?

Solche Schwächen des Säugetiergutachtens liegen tatsächlich vor.

a)

Sie ergeben sich u. a. aus dem Differenzprotokoll des Verbands Deutscher Zoodirektoren e. V. (VDZ) zum Entwurf des Säugetiergutachtens 2014.

Dort findet sich auf S. 17 eine Aussage, die mit einer korrekten Auslegung von § 2 Tierschutzgesetz (und damit auch von § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Landschaftsgesetz) unvereinbar ist und die deswegen die Vermutung begründet, dass ein wesentlicher Teil der Mitverfasser des Säugetiergutachtens von einer unzutreffenden rechtlichen Prämisse ausgegangen ist:

Der VDZ sagt dort: "Minimal zulässige Flächen- und Volumenangaben müssen durch den Nachweis festgelegt sein, dass eine Unterschreitung ein dauerhaftes Leiden der betroffenen Tiere verursacht. Dieser Nachweis kann im Fall der Delfine nicht erbracht werden. Sie zeigen unter den Bedingungen des Gutachtens '96 keine Anzeichen eines dauerhaften Leidens, keine Anzeichen abnormer Verhaltensweisen oder erhöhter Cortisolausschüttung".

Diese Aussage lässt erkennen, dass der VDZ davon ausgeht, dass es für eine verhaltensgerechte Unterbringung von Tieren ausreicht, dass diese keine

Verhaltens- oder Funktionsstörungen als Anzeichen für anhaltende, erhebliche Leiden iS von § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz zeigen.

Diese Gesetzesauslegung ist aber (spätestens) seit dem Legehennen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. 7. 1999 nicht mehr möglich. Danach gibt es Grundbedürfnisse - insbesondere die Bedürfnisse der Funktionskreise "Nahrungserwerbsverhalten", "Ruheverhalten", "Eigenkörperpflege", "Sozialverhalten", "Mutter-Kind-Verhalten" und "Erkundung" - die unter dem weitreichenden Schutz des § 2 Nr. 1 TierSchG stehen. Wenn ein solches Bedürfnis zurückgedrängt wird, ist dies bereits dann gesetzwidrig, wenn es "unangemessen" ist. Es kommt dann nicht darauf an, ob nachgewiesen werden kann, dass seine Zurückdrängung oder Unterdrückung für das Tier mit Leiden verbunden ist oder sogar zu erheblichen Leiden führt. Als "unangemessen" wird die Zurückdrängung solcher wesentlicher Bedürfnisse in der Regel schon dann angesehen, wenn das jeweilige Bedürfnis in beträchtlichem Ausmaß oder weitgehend zurückgedrängt ist, wenn ein Bedürfnis also nicht mehr "im Wesentlichen" befriedigt werden kann.

Festzuhalten ist also, dass Tierhaltungen nicht erst dann gesetzwidrig sind, wenn die Tiere leiden - und erst recht nicht erst dann, wenn sie erheblich und länger anhaltend leiden - sondern dass für einen Gesetzesverstoß bereits ausreicht, wenn wesentliche Grundbedürfnisse in einem erheblichen Ausmaß zurückgedrängt oder unterdrückt sind.

Delphinhaltungen müssen deshalb so ausgestaltet sein, dass die Tiere ihre Grundbedürfnisse in den Funktionskreisen "Nahrungserwerbsverhalten", "Ruheverhalten", "Eigenkörperpflege", "Sozialverhalten", "Mutter-Kind-Verhalten" und "Erkundung" weitgehend (oder: im Wesentlichen) erfüllen können; anderenfalls liegt keine verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne von § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz (und damit auch im Sinne von § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Landschaftsgesetz) mehr vor.

Darüber hinaus darf nach § 2 Nr. 2 TierSchG ihre Fortbewegung nicht so eingeschränkt werden, dass es dadurch zu Leiden oder Schäden kommt, die (zB mit Hilfe größerer Gehege) vermieden werden könnten. Auch hier wird nicht verlangt, dass die Leiden erheblich sein müssten. Beim Begriff "Leiden" ist auch zu bedenken, dass, wenn ein Tier nicht in der Lage ist, ein Bedürfnis zu befriedigen, sein Befinden früher oder später darunter leiden wird (vgl. dazu die EU-Kommission mit Bezug auf die Haltung von Legehennen in Bundestagsdrucksache 13/11371 S. 15: "Ist ein Tier nicht in der Lage, ein Bedürfnis zu befriedigen, so wird sein Befinden früher oder später darunter leiden").

Es ist also unrichtig, zu glauben, man könne die Bedürfnisse von Tieren bis zu der in § 17 Nr. 2 b Tierschutzgesetz beschriebenen Grenze (also bis zu einer Schwelle, jenseits derer das Tier anhaltend und erheblich leidet und dieser Zustand sich in Form von Verhaltensstörungen oder erhöhter Ausschüttung von Stresshormonen äußert) beschränken.

b)

Wie § 2 TierSchG (und damit auch § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Landschaftsgesetz) bei der Haltung von Tieren wildlebender Arten auszulegen ist, kann man auch dem (auf eine Seehunde-Haltung bezogenen) Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig (Natur und Recht 1995, 480, 481) entnehmen. Das Oberverwaltungsgericht sagt:

Die Anforderungen, die nach § 2 Tierschutzgesetz an eine artgerechte Haltung zu stellen sind, „müssen sich entsprechend der Zielsetzung des Tierschutzgesetzes daran orientieren, wie ein Tier sich unter seinen natürlichen Lebensbedingungen verhält, nicht daran, ob das Tier sich auch an andere Lebensbedingungen (unter Aufgabe vieler der ihm in Freiheit eigenen Gewohnheiten und Verhaltensmuster) anpassen kann.

Verhaltensgerecht ist eine Unterbringung daher auch dann nicht, wenn das Tier zwar unter den ihm angebotenen Bedingungen überleben kann und auch keine Leiden, Schmerzen und andere Schäden davonträgt, das Tier aber seine angeborenen Verhaltensmuster soweit ändern und an seine Haltungsbedingungen anpassen muss, dass es praktisch mit seinen wildlebenden Artgenossen nicht mehr viel gemeinsam hat“

c)

Es gibt darüber hinaus Anhaltspunkte, dass den Autoren des Säugetiergutachtens Unterlagen, die für eine Beurteilung der Verhaltensgerechtigkeit der neu festgelegten Haltungsbedingungen wesentlich gewesen wären, trotz entsprechender Bemühungen nicht vorgelegen haben:

Ein zentrales Dokument wäre das Europäische Zuchtbuch gewesen, das zB wichtige Aussagen u. a. über die Geburts- und Todesraten der Meeressäuger in deutschen Delphinarien zulassen würde, das aber der Arbeitsgruppe nicht vorgelegt wurde; offenbar ist weder dem BMEL noch den Mitgliedern der Arbeitsgruppe hier ein Zugang ermöglicht worden.

Im Differenzprotokoll der Tierschutzsachverständigen ist darüber hinaus auch bemängelt worden, dass kein Zugang zu den "Husbandry Guidelines des Europäischen Zoo- und Aquarienverbands" (EAZA) ermöglicht worden sei.

Inwieweit die Unterlagen des Delphinariums Nürnberg für die Jahre 2000-2011, die der Whale-and-Dolphin-Conservation aufgrund eines Gerichtsurteils vorgelegt werden mussten in die Erstellung des Säugetiergutachtens

eingeflossen sind, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Klar ist aber, dass vergleichbare Unterlagen aus dem Delphinarium des Duisburger Zoos der Arbeitsgruppe 'Säugetiergutachten' nicht vorgelegen haben, obwohl sie möglicherweise entscheidungserheblich gewesen wären.

Generell kann man sagen: Je eher und je mehr ein vom MKULNV beauftragter Sachverständiger über für die Beurteilung von Delphinhaltung relevante Unterlagen verfügt, die der Arbeitsgruppe zum Säugetiergutachten nicht vorgelegen haben, desto mehr erhöhen sich damit das Gewicht und die Überzeugungskraft seines Gutachtens gegenüber dem Säugetiergutachten.

4.

Ein - eher historisches - Beispiel für die Berechtigung von Landesministerien und Landesbehörden, von standardisierten Gutachten des BMEL abzuweichen, ist das Papageiengutachten von 1995:

In Niedersachsen und einigen anderen Bundesländern werden bezüglich der Mindestgrößen und -höhen von Haltungseinrichtungen für Papageien seit vielen Jahren deutlich strengere, d. h. tierfreundlichere Anforderungen angewendet und über § 16a Tierschutzgesetz durchgesetzt. Diese Anforderungen sind auch vom niedersächsischen Oberverwaltungsgericht für rechtens befunden worden.

Der niedersächsische Umweltminister hat die abweichende Verwaltungspraxis seines Landes ausdrücklich damit begründet, dass die Größen- und Höhenangaben des BMEL-Papageiengutachtens für eine verhaltensgerechte Unterbringung unzureichend seien, weil sie den Vögeln keine Flugbewegungen ermöglichten.

Er hat auch darauf hingewiesen, dass es zu diesen Größen- und Höhenangaben Differenzprotokolle des Tierschutzbundes und des Deutschen Naturschutzringes gebe, die die Schlussfolgerung zuließen, dass "bezüglich der Volièrengrößen nicht von einem Gutachten gesprochen werden kann, sondern lediglich von der Meinungsäußerung der Majorität des Gremiums, die aus privaten, wissenschaftlichen und Forschungsgründen ein Eigeninteresse an der Wildtierhaltung hat" (Schreiben v. 6. 5. 1995).

Ohne hier einen Vergleich zwischen Papageien- und Säugetiergutachten ziehen zu wollen zeigt der Vorgang doch, dass Differenzprotokolle geeignet sein können, die Beweiskraft eines standardisierten Gutachtens hinsichtlich der unterschiedlich beurteilten Themen zu schwächen.

Das zeigt, dass eigene, von Länderministerien in Auftrag gegebene Gutachten insbesondere mit Bezug auf solche Themen sinnvoll sein können.

IV.

Zu Frage 2: Wenn ein vom MKULNV beauftragter Gutachter zu dem Ergebnis käme, dass die im Säugetiergutachten festgelegten Mindestbedingungen nicht ausreichen, um (iS von § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Landschaftsgesetz) von einer verhaltensgerechten, hohen Anforderungen genügenden Haltung von Delphinen sprechen zu können - wie kann dieses Gutachten dann im Verwaltungsweg und vor Gericht durchgesetzt werden?

1.

Generell gilt, dass bei Vorliegen verschiedener, zu unterschiedlichen Ergebnissen kommender Sachverständigengutachten demjenigen Gutachten der Vorrang eingeräumt wird, das über die besseren Erkenntnismittel verfügt (von dem man also begründet annehmen kann, dass der Gutachter von zutreffenden und vollständig ermittelten Anknüpfungstatsachen ausgegangen ist und dass er seine Schlussfolgerungen auf einen vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalt gestützt hat).

2.

Inwiefern könnte ein vom MKULNV - speziell mit Bezug auf ein bestimmtes Delphinarium eingeholtes - Sachverständigengutachten in diesem Sinne über die besseren Erkenntnismittel - also über ein vollständigeres Sachverhaltenswissen - verfügen?

a)

Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach liegen dem Whale-and Dolphin-Conservation (WDC) die Unterlagen des Delphinariums im Nürnberger Zoo vor. Solche Unterlagen gibt es auch im Delphinarium Duisburg. Sie müssten einem vom MKULNV beauftragten Gutachter (notfalls auf Anordnung der Veterinärbehörde, s. § 16 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3 und 4 Tierschutzgesetz) vorgelegt werden. Allein schon deswegen würde ein solcher Gutachter über Erkenntnismittel verfügen, die weit über diejenigen Unterlagen und Informationen hinausgehen, die den Verfassern des Säugetiergutachtens zur Verfügung gestanden haben. Sein Gutachten hätte bereits aus diesem Grund mehr Gewicht als das Säugetiergutachten.

b)

Wie oben bereits dargestellt, kommt hinzu, dass derjenige Teil des Säugetiergutachtens, der sich auf die Delphine bezieht, einige Defizite aufweist, die geeignet sind, seine Beweiskraft schwächer erscheinen zu lassen als die Beweiskraft eines vom MKULNV eingeholten und sich speziell mit den Verhältnissen im Delphinarium Duisburg befassenden Gutachtens:

aa)

die (s. o. zu III.1) unzutreffende Prämisse zur Auslegung des Begriffes "verhaltensgerechte Unterbringung" durch den Verband Deutscher Zoodirektoren, die erkennen lässt, dass ein Teil der Mitverfasser des Säugetiergutachtens von Erwägungen ausgegangen ist, die mit § 2

Tierschutzgesetz und § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Landschaftsgesetz nicht übereinstimmen;

bb)

die im Differenzprotokoll der Tierschutzsachverständigen beklagte Nicht-Zugänglichmachung des Europäischen Zuchtbuches und der "Husbandry Guidelines des Europäischen Zoo- und Aquarienverbands" (EAZA); entscheidend dafür, ob sich ein Landesgutachten gegenüber dem BMEL-Gutachten durchsetzen kann, dürfte sein, dass es über bessere und/oder vollständigere Informationen und Unterlagen verfügt;

cc)

Die Frage des Einsatzes von Psychopharmaka bei der Delphin-Haltung (und die Rückschlüsse, die sich daraus auf die Verhaltensgerechtigkeit der Haltungsbedingungen ergeben), kann nicht allgemein sondern nur mit Bezug auf ein bestimmtes, gutachterlich untersuchtes Delphinarium geklärt und behandelt werden.

dd)

dasselbe gilt für die Sterberate von Tieren, insbes. Jungtieren, und die Rückschlüsse, die sich daraus für die Haltungsbedingungen ergeben.

V.

Abschließend: Worauf müsste bei einem speziell auf das Delphinarium in Duisburg bezogenen Sachverständigengutachten besonders geachtet werden?

1.

Vollständige Heranziehung aller für die Beurteilung relevanten Unterlagen einschl. solcher Unterlagen, die über einen etwaigen Medikamenteneinsatz und über Sterberaten Auskunft geben.

2.

Bezüglich der Frage des Psychopharmaka-Einsatzes sollte daran gedacht werden, dass ein Einsatz von Medikamenten, um die Tiere ihren Haltungsbedingungen anzupassen, ein starkes Indiz gegen die Verhaltensgerechtigkeit ihrer Unterbringung ist.

Aus der EU-Tiertransportverordnung Nr. 1 /2005 geht hervor (s. Anhang I Kap. I Nr. 6), dass die Verabreichung von Beruhigungsmitteln an Tiere vom Unionsgesetzgeber grds. nicht als verhaltensgerecht angesehen wird (sie ist nur vorübergehend erlaubt und nur zu Transportzwecken; auch dann nur, wenn es unbedingt erforderlich ist, um das Wohlbefinden zu gewährleisten, und selbst dann nur unter tierärztlicher Kontrolle). Eine Tierhaltung, die wiederholt oder über Zeiträume von längerer Dauer solche Mittel verabreicht, widerspricht damit einer verhaltensgerechten

Unterbringung im Sinne des Unionsrechts (und natürlich des Tierschutzgesetzes, denn sie bedeutet eine Anpassung des Tieres an seine Haltungsbedingungen anstelle der Anpassung der Haltungsbedingungen an die Bedürfnisse des Tieres).

3.

Die Diskrepanz zwischen den Bewegungsbedürfnissen Großer Tümmler und der Beckengröße, die im Säugetiergutachten, Entwurf 2014, vorgesehen ist, ist so eklatant, dass die Einschätzung nahe liegt, dass die Delfine unter den Haltungsbedingungen des Säugetiergutachtens ihre "angeborenen Verhaltensmuster soweit ändern und an ihre Haltungsbedingungen anpassen müssen", dass ihr Verhalten "praktisch mit ihren wildlebenden Artgenossen nicht mehr viel gemeinsam hat" (OVG Schleswig aaO):

S. einerseits Antrag Fraktion der Piraten, Drs. 16/4956): tägliche Schwimmstrecke 60-100 km; Tauchen bis 500m tief.

S. in ähnlicher Richtung die Stellungnahme des Sachverständigen Vincent M. Janik: "Große Tümmler aus dem Fanggebiet der in Deutschland gehaltenen Tiere schwimmen pro Tag maximal 55 km, halten sich aber oft auch tagelang in kleinen Gebieten auf, die nur 1-2 km² groß sind."

S. demgegenüber das Säugetiergutachten, Entwurf 2014: 600 m² für fünf Tiere, Wasservolumen 2.200 m³.

4.

Durch die Schutzvorschrift des § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz ist insbesondere auch der Funktionskreis "Sozialverhalten" geschützt. Dazu gehört bei gesellig lebenden Tieren auch, dass sie sich voreinander zurückziehen können und bei Auseinandersetzungen Schutz- und Deckungsmöglichkeiten haben. Ob dies bei einer Beckengröße von nur 600 m² für fünf Tiere und 75 m² für jedes weitere Tier gewährleistet werden kann, erscheint sehr zweifelhaft. Ein Einsatz von Psychopharmaka als "Sedativum" und für "social calming" (vgl. die Stellungnahme des Sachverständigen Theo Pagel) spricht dagegen.

5.

Die Überarbeitung des Säugetiergutachtens ist aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestags v. Mai 2009 (Drucks. 16/12868) erfolgt, in dem dazu aufgefordert wurde, "die Haltungsanforderungen von Delfinen anzupassen und regelmäßig zu überarbeiten". Diese Anforderungen sind nunmehr (vgl. Säugetiergutachten 2014, Entwurf) relativ geringfügig verändert worden:

für fünf erwachsene Große Tümmler statt wie bisher 400 m² neu 600 m²;

Gesamtwasservolumen statt wie bisher 1.500 m³ neu 2.200 m³;

Für jedes weitere Tier 75 m² (gleich geblieben) und statt bisher 250 m³ neu 300 m³

Es erscheint fraglich, ob das Säugetiergutachten mit diesen relativ geringfügigen Erweiterungen dem Handlungsauftrag des Bundestags gerecht geworden ist.

6.

Nach dem Bundesverfassungsgericht (s. Legehennenurteil vom 6. 7. 1999) enthält § 2 Tierschutzgesetz keine Obergrenze für das, was angeordnet werden darf, um eine verhaltensgerechte Unterbringung von Tieren sicherzustellen (s. auch § 68 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsgesetz: "hohe Anforderungen"). Das bedeutet, dass, gestützt auf § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. mit § 2 Tierschutzgesetz, auch Anordnungen möglich sind, die auf eine sehr weitgehende Befriedigung der Grund- und Bewegungsbedürfnisse abzielen. Die einzige Grenze ist: Es darf nicht zu einer übermäßigen Beeinträchtigung der Grundrechte der Tierhalter kommen (Übermaßverbot).

VI.

Ist ein Verbot der Delphinhaltung möglich?

Rechtsgrundlage könnte § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. mit § 2 Nr. 1 und/oder § 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz sein, wenn wesentliche Grundbedürfnisse der Delphine (z. B. das Sozialverhalten) in erheblichem Umfang zurückgedrängt sind oder wenn ihnen durch die Beschränkungen ihrer Fortbewegung Leiden oder Schäden entstehen. Hinzu kommen muss, dass es nicht möglich ist, durch Anordnungen, die das "Wie" der künftigen Delphinhaltung regeln, die Erfüllung der Grundbedürfnisse im Wesentlichen sicherzustellen und die Fortbewegung so weit zu ermöglichen, dass Leiden und Schäden vermieden werden.

Bei Einrichtungen, die über eine die Delphinhaltung einschließende Genehmigung (zB aufgrund Naturschutzrechts) verfügen, kommt - bei Vorliegen der o. a. Gründe - ein Widerruf dieser Genehmigung in Betracht.

Ohne ein zusätzliches, auf den jeweiligen Einzelfall bezogenes Sachverständigengutachten ist ein Verbot möglich, wenn man sich der Stellungnahme des LANA-Arbeitskreises anschließt und die darin liegende Abweichung vom Säugetiergutachten schlüssig - z. B. mit den Schwächen dieses Gutachtens (s. o. III) - begründet.

Sinnvoll erscheint es gleichwohl, vor einer Entscheidung über ein Verbot ein auf den jeweiligen Einzelfall bezogenes Sachverständigengutachten einzuholen.

Christoph Maisack